



Die Angaben im Testament müssen klar definiert sein.

Foto: dpa

## Ersatzerbe erbt nicht immer

**W**ollen Erblasser eine bestimmte Erbfolge bestimmen, müssen sie sich diese genau überlegen. Ist etwa festgelegt, dass der zweite Sohn erben soll, wenn der erste Sohn vor dem Erblasser stirbt, erbt dieser auch nur dann. Denn aus dieser Regelung kann nicht gefolgert werden, dass er auch dann erbt, wenn der eigentliche Erbe den Erbfall erlebt und dann später stirbt. Das entschied das Oberlandesgericht Hamm (Az.: 15 W 88/13), wie die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) mitteilt.

In dem verhandelten Fall hatte eine Frau vier Kinder hinterlassen. Sie hatte im Jahre 1985 eigenhändig ein Testament geschrieben. Danach sollte der 1952 geborene Sohn ihr alleiniger Erbe werden. Für den Fall seines kinderlosen Versterbens hatte sie ihren 1958 geborenen Sohn zum Ersatzerben bestimmt.

Nachdem der ältere Sohn 2012 kinderlos verstarb, beantragte der jüngere Sohn einen Erbschein, der ihn als Alleinerben seiner Mutter ausweist.

Das Gericht wies den Antrag zurück. Das Testament könne nicht so ausgelegt werden, dass der jüngere Sohn auch dann erben solle, wenn zwar der ältere Bruder zunächst das Erbe angetreten habe, aber später dann sterbe. Ein Nacherbe könne in einem Testament bestimmt werden. Dieser erbe dann, wenn der erste Erbe sterbe. Auch wenn die juristischen Begriffe Vorerbe und Nacherbe der Erblasserin wohl nicht bekannt gewesen seien, ändere das nichts. Sei gewollt, dass der zweite Sohn auch nach dem Tod des Bruders erben solle, werde üblicherweise eine Beschränkung der Verfügungsmöglichkeit über das Erbe im Testament aufgenommen. Eine Anordnung dieses Inhalts enthalte das Testament aber nicht. DPA

### Vermögen aus dem Ausland

ANZEIGE

## Die wichtigsten Schritte

Neben einem bislang nicht angezeigten Konto oder Depot in der Schweiz und damit einhergehenden Zinserträgen oder Spekulationsgewinnen aus Aktiengeschäften (wie z.B. „Day Trading“), bereiten immer häufiger auch Immobilien und Unternehmensanteile im Ausland Schwierigkeiten bei der Nachlassabwicklung.

Befindet sich Schwarzgeld im Nachlass, ist das Entdeckungsrisiko auch beim Erben sehr hoch. Der Erbe hat

richtig zu handeln um sich nicht selbst durch unrichtige oder unvollständige Steuererklärungen der Steuerhinterziehung strafbar zu machen, sagt Alexander Heine, Diplom Kaufmann, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Kanzlei Heine & Kollegen.

**Bei Vermögen im Ausland ist es ratsam, bereits zu Lebzeiten ein Vermögensverzeichnis zu erstellen und beispielsweise dem Erben einen Zugang zu ermöglichen.**

ist für die Anwendung des Erbrechts derzeit die Staatsangehörigkeit des Erblassers maßgebend. Ab 2015 ist gemäß der neuen EU-Erbrechtsverordnung der gewöhnliche Aufenthaltsort, des Erblassers, also sein Lebensmittelpunkt, entscheidend. Um unerwünschte Rechtsfolgen oder Missbrauch zu vermeiden, sollte schon heute überprüft werden, ob eine Rechtswahl in einem Testament sinnvoll ist, sagt Rechtsanwältin Heine-Mattern.

Der Erbe steht schon zu Beginn der Nachlassabwicklung vor der Herausforderung, einen Überblick zu erhalten, wo und ob der Erblasser Vermögen im Ausland be-

den einzelnen Staaten, erklärt Steuerberater/WP Heine.

Steuerliche Nachteile ergeben sich insbesondere bei vorhandenen Unternehmensanteilen im EU-Ausland. In Deutschland können GmbH-Anteile steuerbegünstigt bzw. zum Teil sogar steuerfrei an den Erben übergeben werden, dies ist im EU-Ausland, wie z.B. in

der Schweiz, nicht möglich, sagt Steuerberater/WP Heine.

Eine strukturierte und individuelle Nachfolgeregelung, aus steuerlicher sowie aus erbrechtlicher Sicht, vermeidet in den vorgenannten Fällen eine schwierige Nachlassabwicklung, raten Steuerberater/WP Heine und Rechtsanwältin Heine-Mattern.

Heine & Kollegen  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kompetent – Persönlich – Individuell

Heine & Kollegen  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Aurbacherstraße 2  
81541 München

Telefon: 089/458589-0

Dipl.-Kfm. Alexander Heine  
Wirtschaftsprüfer ■ Steuerberater

info@steuerkanzlei-bayern.de  
www.steuerkanzlei-bayern.de

### Die geschenkte Immobilie – ein teurer Spaß

ANZEIGE

**M**it der Reform der Erbschaftsteuer zum 01.01.2009 ist der Gesetzgeber der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts nachgekommen, eine dem Verkehrswert vergleichbare Bewertung für alle Vermögensgegenstände einzuführen. Dadurch wurden auch die Regelungen für die Bewertung des Immobilienvermögens völlig überarbeitet. Vordergründig scheint für den Steuerpflichtigen der Weg zu einem Sachverständigen für Grundstücksbewertung unabdingbar. Diese Entscheidung ist schlicht falsch. Das im Gesetz geregelte Verfahren für steuerliche Zwecke basiert zwar teilweise auf den Regelungen eines Sachverständigengutachtens, jedoch sind die steuerlichen Aspekte zu berücksichtigen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das steuerliche Bewertungsver-

fahren gerade für die Stadt und den Landkreis München zu niedrigeren Werten führt, als die Feststellungen im Verkehrswertgutachten. Durch die neuen Regelungen ist der Immobilienwert für die nächsten Jahre nicht festgeschrieben. Die für diese Bewertung anzusetzenden Bodenrichtwerte verändern sich im Bereich des Gutachterausschusses der Landeshauptstadt München alle zwei Jahre, demnächst wieder zum 31.12.2014. Es ist dabei kein Ende der Preissteigerungen in Sicht. Es empfiehlt sich, die Immobilienübergabe auf die nächste Generation rechtzeitig zu planen und sich hierfür eines entsprechenden Spezialisten zu bedienen.

CONVOCAT GBR

SPEZIALIST FÜR DIE IMMOBILIENNACHFOLGE

### Erbrecht erlischt mit Zustimmung zum Scheidungsantrag

Sobald die Zustimmung zum Scheidungsantrag vorliegt, kann der eine Ehepartner den anderen nicht mehr beerben. Das entschied das Oberlandesgericht (OLG) Celle (Az.: 6 W 106/13). In dem verhandelten Fall war der Erblasser zum zweiten Mal verheiratet. Seine Frau beantragte die Scheidung, der er zustimmte. Der Mann starb aber noch vor der Scheidung. Seine beiden Söhne aus erster Ehe beantragten je zur Hälfte einen Erbschein. Das Nachlassgericht lehnte dies ab. Vor dem OLG hatten sie aber Erfolg: Da beide Ehegatten in die Scheidung eingewilligt und die Scheidungsvoraussetzungen vorgelegen hätten, dürfe die Frau nicht mehr erben. Denn sie falle aus der Erbfolge heraus. DPA

Nächste Sonderveröffentlichung zum Thema

„Erbrecht“

am 13. 5. und 17. 10. 2014

Tel.: (089) 5306 - 343, - 347, - 350, - 356, - 387

Fax: (089) 5306 - 491

E-Mail: handel@merkur-online.de



Kanzlei für Erb- und Familienrecht



Caroline Kistler  
Rechtsanwältin  
und Fachanwältin  
für Familienrecht

Maximiliansplatz 17  
80333 München  
Tel.: 089/59 99 73 73  
www.kanzlei-kistler.de

## ANWALTS- UND STEUERKANZLEI HÖCHSTETTER & KOLLEGEN



ERBRECHT  
STEUERRECHT  
STRAFRECHT

Prof. (h.c.) Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

Kobellstr. 10 · 80336 München  
Telefon (089) 74 63 09-0  
info@hoechstetter.de · www.hoechstetter.de